



---

**Resolution 1532 (2004)**

**verabschiedet auf der 4925. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 12. März 2004**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 sowie seine anderen früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Handlungen und das politische Vorgehen des ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor und anderer Personen, die insbesondere die Ressourcen Liberias geplündert und außer Landes geschafft und liberianische Gelder und Vermögenswerte verborgen haben, den Übergang Liberias zur Demokratie und die geordnete Entwicklung seiner politischen, administrativen und wirtschaftlichen Institutionen und Ressourcen untergraben haben,

*in der Erkenntnis*, dass der Transfer veruntreuter Gelder und Vermögenswerte ins Ausland nachteilige Auswirkungen auf Liberia hat und dass die internationale Gemeinschaft so bald wie möglich im Einklang mit Ziffer 6 sicherstellen muss, dass diese Gelder und Vermögenswerte nach Liberia zurückgeführt werden,

*sowie seine Besorgnis darüber bekundend*, dass der ehemalige Präsident Taylor in Zusammenarbeit mit anderen Personen, die noch eng mit ihm verbunden sind, nach wie vor Kontrolle über derartige veruntreute Gelder und Vermögenswerte ausübt und darauf Zugriff hat, was es ihm und den mit ihm verbundenen Personen ermöglicht, Tätigkeiten nachzugehen, die den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Region untergraben,

*feststellend*, dass diese Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Westafrika und insbesondere des Friedensprozesses in Liberia darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, mit dem Ziel, den ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor, seine unmittelbaren Familienangehörigen, insbesondere Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr., hohe Amtsträger des ehemaligen Taylor-Regimes oder andere enge Verbündete oder mit ihm verbundene Personen, die von dem Ausschuss nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) (im Folgenden "der Ausschuss") benannt werden, daran zu hindern, dass sie veruntreute Gelder und Vermögenswerte nutzen, um die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Liberia und in der Subregion zu behindern, dass alle Staaten,

in denen sich am Datum der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen befinden, die Charles Taylor, Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr. und/oder anderen vom Ausschuss benannten Einzelpersonen gehören oder direkt oder indirekt von ihnen kontrolliert werden, einschließlich Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen, die von Einrichtungen gehalten werden, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der genannten Personen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen befinden, die vom Ausschuss benannt wurden, unverzüglich alle derartigen Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, und dass sie sicherstellen werden, dass weder diese noch andere Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder anderen Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets solchen Personen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugute kommen;

2. *beschließt*, dass die Bestimmungen von Ziffer 1 nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen gelten, die auf Grund einer Entscheidung des betreffenden Staats beziehungsweise der betreffenden Staaten

a) für Grundaussgaben notwendig sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, mit der Maßgabe, dass der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten dem Ausschuss zuvor ihre Absicht notifiziert haben, bei Bedarf den Zugriff auf diese Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und dass der Ausschuss binnen zwei Arbeitstagen nach einer solchen Notifizierung keinen abschlägigen Bescheid erteilt;

b) für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, mit der Maßgabe, dass der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten dem Ausschuss eine derartige Entscheidung notifiziert haben und er diese genehmigt hat; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dazu genutzt werden können, Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung zu befriedigen, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung bestand vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in Ziffer 1 genannte Person oder eine vom Ausschuss benannte Einzelperson oder Einrichtung, und wurde dem Ausschuss durch den betreffenden Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten notifiziert;

3. *beschließt*, dass alle Staaten gestatten können, dass den Konten, die den Bestimmungen von Ziffer 1 unterliegen, Folgendes gutgeschrieben wird:

a) fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten und

b) fällige Zahlungen auf Grund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum entstanden sind, ab dem diese Konten den Bestimmungen von Ziffer 1 unterliegen,

vorausgesetzt, dass derartige Zinsen, sonstige Erträge und Zahlungen diesen Bestimmungen auch weiterhin unterliegen;

4. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss

a) Einzelpersonen und Einrichtungen der in Ziffer 1 beschriebenen Art benennt und eine Liste dieser Einzelpersonen und Einrichtungen umgehend an alle Staaten verteilt, namentlich indem er die Liste auf die Internetseite des Ausschusses stellt;

b) die Liste der vom Ausschuss benannten Einzelpersonen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen, führt und regelmäßig aktualisiert und alle sechs Monate überprüft;

c) die Staaten gegebenenfalls beim Aufspüren und Einfrieren der Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Einzelpersonen und Einrichtungen unterstützt;

d) von allen Staaten Informationen über die Maßnahmen einholt, die sie ergriffen haben, um solche Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen aufzuspüren und einzufrieren;

5. *beschließt*, die in Ziffer 1 verhängten Maßnahmen mindesten einmal jährlich zu überprüfen, wobei die erste Überprüfung am 22. Dezember 2004 zusammen mit seiner Überprüfung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen stattfinden wird, und zu diesem Zeitpunkt zu beschließen, welche weiteren Maßnahmen angemessen sind;

6. *bekundet* seine Absicht, zu erwägen, ob und wie die gemäß Ziffer 1 eingefrorenen Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen der Regierung Liberias zur Verfügung gestellt werden können, sobald die Regierung transparente Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsmechanismen geschaffen hat, um die verantwortungsvolle Nutzung der Staatseinnahmen sicherzustellen, damit sie dem Volk Liberias unmittelbar zugute kommen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---